



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_118 JAHRGANG 44
4. November 2015

Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.11.2015

Die Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.10.2011 (Amtl. Mittlg. 116/11) wird gemäß § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) wie folgt geändert.

Artikel I

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Studierende, die am 42. Tag vor dem ersten Wahltag und am ersten Tag der Wahl an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

2. § 4 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheiden über die Reihenfolge die Listenplätze nach ihrer numerischen Reihenfolge.

3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins gewählt.

4. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verteilung der Aufwandsentschädigung unter den Mitgliedern des Wahlausschusses ist im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament festzulegen.

5. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlleitung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Sie bzw. er sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen der Wahl und informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Ergebnis. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und ist dabei an die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse des Wahlausschusses gebunden.

6. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn ein öffentlicher Träger der Studierendenschaft Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleich behandelt werden. Wird der Wahlausschuss über eine Verletzung der Regelung nach Satz 1 informiert, wirkt die Wahlleitung beim betroffenen öffentlichen Träger unverzüglich darauf hin, dass diese Regelung befolgt wird.

7. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jede Liste kann in der Wahlzeitung zwei DIN-A4-Seiten frei gestalten. Für deren Inhalt sind die Listenverantwortlichen im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

8. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung während der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Regelung aus § 2 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

9. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachung wird durch Aushang am Brett der Studierendenschaft sowie durch geeignete Seiten im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

10. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, die aktuelle Postanschrift und die Matrikelnummer der Kandidierenden, die Bezeichnung der Wahlliste sowie die Wahl, für die er gelten soll, enthalten. Es können vom Wahlausschuss ausgegebene Formulare verwendet werden. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste wird durch Nummerierung erkennbar gemacht. Die oder der Listenverantwortliche oder der Listenführer ist zu kennzeichnen, ansonsten ist die Kandidatin oder der Kandidat auf dem Listenplatz Nr. 1 die oder der Listenverantwortliche. Sollte die oder der Listenverantwortliche aus der Studierendenschaft ausscheiden oder fristgerecht nach § 10 Absatz 5 ihre oder seine Kandidatur zurückziehen, ist die Kandidatin oder der Kandidat mit dem nächst höchsten Listenplatz nach numerischer Reihenfolge oder eine hierfür gekennzeichnete Person die oder der neue Listenverantwortliche.

11. § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss ermöglicht das persönliche Einreichen von Wahlvorschlägen durch die Bekanntgabe von Abgabezeiten gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 6. Das Einreichen auf dem Postweg bei der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal ist zulässig. Ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt die Wahlvorschläge am 28. Tag vor dem ersten Wahltag um 12 Uhr bei der Poststelle entgegen.

12. § 10 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach der endgültigen Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 10 Absatz 6 am 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge der Studierendenschaft bekannt.

13. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss ausgegebene amtliche Stimmzettel und sonstige in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel sind zur Herstellung bei einer Druckerei in Auftrag zu geben. Der Wahlausschuss trifft geeignete Maßnahmen für die Gewährleistung der Fälschungssicherheit, beispielsweise durch Wasserzeichen,

Sicherheitspapier oder ähnliche Vorkehrungen. Die Wahlunterlagen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 stehen unter der Aufsicht der Wahlleitung und werden nur von einem Mitglied des Wahlausschusses an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgegeben. Diese Ausgabe von Wahlunterlagen und der amtlichen Stimmzettel sind gemäß § 13 Absatz 6 zu protokollieren und von einem Mitglied des Wahlausschusses sowie den beteiligten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gegenzuzeichnen.

14. § 12 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen der Kandidierenden und einen Hinweis auf die Stimmabgabe gemäß § 14 Absatz 1.

15. § 12 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reihenfolge erstmals kandidierender Listen wird durch die Wahlleitung auf einer Sitzung des Wahlausschusses per Los bestimmt.

16. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden. Sind die Wahllokale verschiedener Fakultäten gemäß § 1 Absatz 3 dieser Wahlordnung zusammengelegt, dann sind die Wahlurnen der jeweiligen Fakultäten deutlich zu kennzeichnen.

17. § 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Am ersten Wahltag werden die Urnen in die Wahllokale gebracht, wo sich die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer versichern, dass die Urne leer ist. Danach wird sie von einem Mitglied des Wahlausschusses verschlossen und versiegelt. Die Schlüssel für die Urnen werden bis zur Stimmauszählung in einem versiegelten Briefumschlag aufbewahrt. Bei der Rückgabe der Urnen nach jedem Wahltag sind die Einwurfschlitze der Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses mit einem Schloss zu verschließen und zu versiegeln. Die Schlüssel zu diesen Schlössern sind jeweils in einem Briefumschlag zu verwahren, der ebenfalls versiegelt wird. Zu Beginn jedes Wahltages werden Siegel der Umschläge für die Schlüssel und an den Einwurfschlitzen der Urnen von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern im entsprechenden Wahllokal geprüft und der Zustand im Urnenprotokoll notiert. Das Siegel des entsprechenden Umschlages und des Einwurfschlitzes werden anschließend von einem Mitglied des Wahlausschusses gebrochen. Jedes Wahllokal oder jede Urne muss von mindestens zwei Helferinnen oder Helfern beaufsichtigt werden. Die Aufsicht führenden Personen sind für die ordnungsgemäße Wahl an der Urne verantwortlich. Kandidierende der Wahl zum Studierendenparlament dürfen keine Urne beaufsichtigen. Kandidierende der Wahl eines Fachschaftsrates dürfen keine Urne ihrer Fachschaft beaufsichtigen.

18. § 13 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen über die Beaufsichtigung der Urne ein standardisiertes Protokoll. Aus diesem Protokoll muss hervorgehen:

1. wer die Urne zu welchen Zeiten beaufsichtigt hat,
2. wann sie vom Wahlausschuss ausgegeben wurde,
3. der Zustand der Siegel von Urne, Einwurfschlitze und Umschlag für den Schlüssel der Einwurfschlitze,
4. wann sie an den Wahlausschuss zurückgegeben wurde,
5. die Anzahl der ausgegebenen Wahlmaterialien gemäß § 12 Absatz 1,
6. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
7. die Anzahl der während der Wahl vernichteten Stimmzettel,
8. alle besonderen Vorkommnisse, die das Wahlverfahren betreffen.

Über die abgegebenen Stimmen ist eine Strichliste zu führen, die Teil dieses Protokolls ist. Die aus dieser Liste ersichtliche Wahlbeteiligung ist alle 2 Stunden zu ermitteln und in geeigneter Weise

bekannt zu geben. Das Protokoll ist von den beteiligten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen.

19. § 13 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen wieder an ein Mitglied des Wahlausschusses auszuhändigen. Die Sicherung der Einwurfschlitze der Urnen bei Rückgabe richtet sich nach § 13 Absatz 5. Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die verschlossenen Urnen in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum verschlossen werden.

20. § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage des Studierendenausweises, des Lichtbildausweises und Unterschrift des Studierenden im Verzeichnis der Wahlberechtigten.

21. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen ausschließlich den Stimmzettel, eine Erläuterung des Wahlverfahrens, einen vom Wahlausschuss erstellten Wahlschein, der die Angaben des Verzeichnisses der Wahlberechtigten enthält und einen Umschlag zum Rücksenden des Stimmzettels, sowie den Hinweis, dass sie bei beantragter Briefwahl ihre Stimme im Wahllokal dann nur noch in Verbindung mit dem erteilten Wahlschein abgeben können. Außerdem ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 5 erfolgte. Zusätzlich darf höchstens noch die Wahlzeitung verschickt werden.

22. § 15 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Sind an eine Person Briefwahlunterlagen verschickt worden, muss dies im Verzeichnis der Wahlberechtigten umgehend bei dieser Person verzeichnet werden.

23. § 15 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Briefwahl ist möglich bis zur Schließung der Wahllokale am fünften Tag der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Brief der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Sollte sich die oder der Wahlberechtigte entscheiden, ihre oder seine Stimme in ihrem oder seinem Wahllokal abzugeben, so ist dies nur möglich mit dem an sie oder ihn versendeten Stimmzettel und gegen Vorlage des vom Wahlausschuss erstellten Wahlscheins gemäß § 15 Absatz 2. Später eingehende Briefwahlstimmen werden nicht mehr berücksichtigt.

24. § 15 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Briefwahlstimmen werden entsprechend der direkten Stimmabgabe behandelt und werden vor Auszählung der Stimmen durch ein Mitglied des Wahlausschusses in die jeweilige Urne eingeworfen.

25. Nach § 16 wird folgender § 16a neu hinzugefügt:

§ 16a Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse fertigt der Wahlausschuss eine Wahlniederschrift an, deren Richtigkeit von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. den Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlgangs,
3. den Zeitpunkt der Schließung des Wahlgangs,
4. besondere Vorfälle die den Wahlgang betreffen (Abweisen von Wählern, Vernichten von Stimmzetteln, Brüche von Siegeln, etc.),
5. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten,
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der Wahlberechtigten an jeder Urne,
8. die Zahl der an jeder Urne abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
9. die Gesamtzahl der abgegebenen Briefwahlstimmen,
10. die Zahl der auf die Listen entfallenden Stimmen,
11. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
12. die Namen der Ersatzmitglieder gemäß § 4 Absatz 4 und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

Artikel II

Diese Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 14.10.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 03.11.2015.

Wuppertal, den 04.11.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch